

# Tarifordnung

## für Hafentgelte für die Benützung des Donauhafen Krems

### I Anwendung und Abgeltung

- 1) Für die Benutzung des Donauhafens Krems durch Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper können Hafentgelte nur auf Grund eines Tarifes, der gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden ist, gefordert oder vereinbart werden.
- 2) Durch die Entrichtung der Hafentgelte werden die Bereitstellung von Hafenanlagen und -einrichtungen, sowie solche Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der
  - a) Benutzung des Hafenbeckens einschließlich der Festmacheeinrichtungen zum Zwecke des Umschlages und des Stilliegens,
  - b) Benutzung der Abfall- und Altölsammelstellen,
  - c) Benutzung der für die Schiffsbesatzung bestimmten sanitären Anlage, sowie die Entnahme des Trinkwassers in dem Umfang, als es für den Reisebedarf der Schiffsbesatzungen erforderlich ist.
  - d) Eisfreihaltung des Hafens zwecks Gewährung eines gefahrlosen Ein- und Auslaufens der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper erbracht werden.
- 3) Bei der Entsorgung von Sondermüll (Bilgewässern etc) wird für die Entsorgung der Kontakt zu einem lokalen Sammler vermittelt.

### II Gliederung der Hafentgelte

Die Hafentgelte gliedern sich in das Ufergeld, das Winterstandsgeld und das Liegegeld.

### III Ufergeld

- 1) Das Ufergeld ist für die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper zu Umschlagszwecken zu entrichten. Für den Fall eines Umschlages von Wasserfahrzeug zu Wasserfahrzeug ohne Uferberührung (Schiftung) ist für jedes Fahrzeug nur das halbe Ufergeld zu entrichten.
- 2) Das Ufergeld bemisst sich nach der Menge der umgeschlagenen Güter in Tonnen und wird mit € 0,48 exkl. MWSt. je t Umschlagsgut festgesetzt. Für Rohschotter ermäßigt sich der Ufergeldsatz um € 0,24 auf € 0,24 exkl. MWSt. je t Umschlagsgut.

### IV Winterstandsgeld

- 1) Das Winterstandsgeld ist für die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper während der Winterstandszeit, das ist der Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. März, zu entrichten.
- 2) Das Winterstandsgeld ist als einmaliger Betrag für die ganze Winterstandszeit zu entrichten. Sucht ein Wasserfahrzeug während der Winterstandszeit denselben Hafen mehrmals auf, so ist das Winterstandsgeld nur einmal zu entrichten.
- 3) Ist die Berechnung des Liegegeldes (Punkt V) für die Zahlungspflichtigen günstiger, so wird anstelle des Winterstandsgeldes das Liegegeld eingehoben.
- 4) Das Winterstandsgeld beträgt € 0,48 exkl. MWSt. je Einheit der Bemessungsgrundlage (Punkt VI).
- 5) Ist durch anhaltenden Frost im Anschluss an die mit 15. März endende Winterstandszeit die Ausfahrt des Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörpers aus dem Hafen nicht möglich, so gilt das für den Winterstand bezahlte Entgelt bis zu dem Tage entrichtet, an dem ein Auslaufen möglich wird.

## V Liegegeld

- 1) Das Liegegeld ist für die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aus anderen als aus den in den Punkten III und IV genannten Gründen zu entrichten.
- 2) Für die Benutzung des Hafens während einer Winterstandszeit oder entgeltfreien Liegezeit ist - vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes IV, Abs. 3 - kein Liegegeld einzuhoben.
- 3) Zur entgeltfreien Liegezeit zählt:
  - a) der Tag des Einlaufens in den Hafen sowie der darauffolgende Tag. Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die entgeltfreie Liegezeit mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages;
  - b) die Zeit, die für den Umschlag erforderlich ist, sowie die Wartezeit auf den Umschlag oder die Zeit der Unterbrechung des Umschlages unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Verzögerung nicht von dem über das Wasserfahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigten (Schiffseigner) zu verantworten ist;
  - c) die Zeit für die Inanspruchnahme von Werften, Ausrüstungsbetrieben, Bunkerstationen udgl. im Donauhafen Krems, wenn das Wasserfahrzeug oder der Schwimmkörper sich auf der im Bereich dieser Betriebe befindlichen Wasserfläche aufhält.

## VI Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlagen sind:
  1. für das Ufergeld die Menge der umschlagenen Güter in Tonnen;
  2. a für das Winterstands- und Liegegeld
    - aa) bei den für Gütertransporte bestimmten Wasserfahrzeugen deren größte Tragfähigkeit. Diese bemisst sich in Tonnen und ist aus dem Eichschein zu entnehmen. Ist ein solcher nicht ausgestellt, so ist die Bemessungsgrundlage in Kubikmeter wie folgt zu berechnen:  
größte Länge mal größte Breite mal Seitenlänge (gemessen auf halber Schiffslänge vom Hauptdeck bis zum Kiel) mal dem Koeffizienten 0,50;

- ab) bei den nicht für Gütertransporte bestimmten Wasserfahrzeugen, deren größte Wasserverdrängung bei tiefster zugelassener Eintauchung. Diese bemisst sich in Kubikmeter und ist dem Eichschein zu entnehmen. Der letzte Satz der lit. aa) gilt hier entsprechend.
  - ac) bei Schwimmkörpern, die von ihnen eingenommene Wasserfläche. Diese ist in Quadratmeter als Produkt aus größter Länge mal größter Breite zu berechnen;
2. b für das Liegegeld außerdem die Liegezeit, gemessen in Tagen.
3. Bei den Berechnungen nach Z. 1 und 2 sind angefangene Maßeinheiten (Tonnen, Kubikmeter oder Quadratmeter) nicht zu berücksichtigen. Angefangene Tage sind als ganze Tage zu berechnen.
- 2) Bei Fahrzeugen, deren größte Wasserverdrängung unter einem Kubikmeter liegt, ist abweichend von Abs. 1, Z. 3 das Winterstands- und Liegegeld für einen Kubikmeter zu berechnen.

## VII Befreiungen

Für die Benutzung des Donauhafens Krems im Sinne des Punktes I sind keine Entgelte einzuheben,

- 1) wenn es sich um folgende Wasserfahrzeuge bzw. Schwimmkörper handelt:
  - a) Fahrzeuge des Bundes, der Länder und der Gemeinden oder Fahrzeuge, die für Zwecke dieser Gebietskörperschaften verwendet werden.
  - b) Fahrzeuge des öffentlichen Hilfs- und Rettungsdienstes, sowie solche, die bei Unfällen und Katastrophen Hilfe leisten,
  - c) Fahrzeuge der Hafenverwaltung und solche, die Verstell- und Eisbrecherdienste leisten oder der Versorgung von Wasserfahrzeugen und deren Besatzung dienen, und
  - d) Schwimmkörper, die zur Ausrüstung des Hafens gehören;
- 2) wenn Güter aus Fahrzeugen der in Z. 1 lit a bis c bezeichneten Art oder in solche umgeschlagen werden;
- 3) wenn Leichterungen im Falle von Schiffshaverien vorgenommen werden müssen.

### **VIII Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Hafentgelte wird der über das Wasserfahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte (Schiffseigner) und der Schiffsführer (§ 3 des Schifffahrtspolizeigesetzes) zur ungeteilten Hand verpflichtet.

### **IX Entstehen des Entgeltanspruches**

Der Entgeltanspruch entsteht, sobald das Wasserfahrzeug oder der Schwimmkörper im Hafen festgemacht hat und die betreffenden Schifffahrtsanlagen zum Zwecke des Umschlages, der Schutzgewährung oder zum Stillliegen benutzt werden.

### **X Fälligkeit der Hafentgelte**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Hafentgelte fällig:

- a) das Ufergeld nach Beendigung des Umschlages und nach Erhalt des ausgestellten Bescheides (Rechnung),
- b) das Winterstands- und Liegegeld bei Verlassen des Hafens, längstens jedoch nach Ablauf von jeweils 30 Tagen Liegezeit und nach Erhalt des ausgestellten Bescheides (Rechnung).

### **XI Einsichtgewährung in die Schiffs- und Ladepapiere**

Die zur Zahlung des Hafentgeltes Verpflichteten (Punkt VIII) haben der Hafenverwaltung in die zur Berechnung des Hafentgeltes erforderlichen Schiffs- und Ladepapiere jederzeit Einsicht zu gewähren.

### **XII Erfassung der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper - Meldung**

Um die ordnungsgemäße Vorschreibung der Hafentgelte zu gewährleisten, sind die den Hafen benutzenden Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper wie folgt zu erfassen:

1. Jedes Wasserfahrzeug und jeder Schwimmkörper, das (der) im Hafen festgemacht hat und die betreffenden Schifffahrtsanlagen zum Zwecke des Umschlages, der Schutzgewährung oder zum Stilliegen benutzt, ist vor Beginn der Anlagennutzung (bzw. zum ehestmöglichen Zeitpunkt) unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere vom Schiffsführer oder dessen Stellvertreter an Bord bei der örtlichen Hafenverwaltung anzumelden und nach Ende der Anlagennutzung unter Angabe des nächsten Bestimmungsortes abzumelden.
2. Die An- und Abmeldung wird von der örtlichen Hafenverwaltung auf hierfür vorgesehenen amtlichen Drucksorten festgehalten, welche vom anmeldenden Schiffsführer oder dessen Stellvertreter an Bord zu unterfertigen sind. Das Original der ausgefertigten Drucksorten erhält der Schiffsführer, die Durchschriften verbleiben als Beleg bei der Hafenverwaltung.
3. Die Organe der örtlichen Hafenverwaltung sind berechtigt, die Landung des angemeldeten Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörpers jederzeit, also vor, während und nach Lade-, Lösch- und Umschlagstätigkeit einzusehen und die Richtigkeit der Aus- und Einladeerklärungen auf ihnen geeignet erscheinende Weise zu überprüfen.
4. Wird vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen oder den Organen der Hafenverwaltung die jederzeitige Einsicht von Fahrzeug, Ladung etc. verwehrt, so werden die zu entrichtenden Entgelte durch die Hafenverwaltung nach Schätzung der Tonnage bzw. der Abmessungen des Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörper bemessen.

### **XIII Maßgabe der Bestimmungen des Schifffahrtsanlagengesetzes**

Die Erlassung der Tarifordnung für Hafentgelte für die Benutzung des Donauhafens Krems erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in Zusammenhalt mit der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 334/1991, in der derzeit geltenden Fassung.

XIV Inkrafttreten

- 1) Vorliegende Tarifordnung für Hafententgelte für die Benutzung des Donauhafens Krems beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Krems vom 11. Dezember 2013; GZ: KS-HAF-00/00/149-2013, tritt nach ordnungsgemäßer Kundmachung mit 01. 01. 2014 in Kraft.
- 2) Vorstehende Tarife wurden mit Bescheid vom 13.1.14, Zahl: KS-AN-4224/75/11-21 durch den Magistrat der Stadt Krems als Schifffahrtsbehörde genehmigt.
- 3) Alle früheren Tarife oder Festsetzungen von Gebühren für die Benutzung des Donauhafens Krems werden durch vorliegende Tarifordnung außer Kraft gesetzt.

Magistrat der Stadt Krems

Hafendirektion

